

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses

**Band:** 90 (1999)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Arbeitssicherheit = Sécurité au travail

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Arbeitssicherheit Sécurité au travail

### Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Anforderungen der Spezial-Richtlinie Nr. 6508 der EKAS bei den Mitgliedsunternehmen des VSE

(Gr) Im Juli 1997 konnte der VSE die Mitgliedsunternehmen orientieren, dass die von der Kommission für Sicherheit erarbeitete Modellösung zur Umsetzung der Anforderungen der Spezial-Richtlinie Nr. 6508 der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) von der EKAS genehmigt wurde. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die dazu erstellte Arbeitsmappe, die wie praktisch alle Dokumente, welche die Arbeitssicherheit betreffen, in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich ist, zu kaufen. Der Preis dieser Arbeitsmappe, die für die Ausführung der entsprechenden Arbeiten als Werkzeug dient, wurde mit 100 Franken offeriert und fand bei den Mitgliedsunternehmen des VSE ein grosses Interesse.

#### Befragung mit Rücklauf

Bis heute wurden über 200 dieser Arbeitsmappen abgegeben und 70 Unternehmen haben sich bis heute zu einer Mitgliedschaft bei der Modellösung, die eine jährliche Mitgliedsgebühr von 150 Franken zur Folge hat, angemeldet. Diese Mitgliedsunternehmen beschäftigen mit über 11 000 Mitarbeitern etwa 50% der in der Branche beschäftigten Personen.

Eine kürzlich durchgeführte Umfrage bei den damaligen Bestellern der Arbeitsmappe, die sich noch nicht für eine Teilnahme an der VSE-Modell-

lösung entschlossen haben, ergab bei einem Rücklauf von knapp 30%, das heisst 40 Unternehmen, das folgende Ergebnis:

- Die an der Rückmeldung beteiligten Unternehmen beschäftigen rund 20% der in der Branche angestellten Personen.
- 29 haben in der Zwischenzeit mit der Umsetzung der Anforderungen der Spezialrichtlinie, basierend auf den Anweisungen der Arbeitsmappe, begonnen.
- 20 haben das Sicherheitskonzept erarbeitet.
- 14 haben die Betriebsanalyse vorgenommen.
- Sieben haben die Risikobewertung vorgenommen.
- Nur zwei haben den daraus resultierenden Massnahmenplan erstellt.
- Fünf haben ein Schulungskonzept für die Ausbildung ihrer Mitarbeiter erstellt.
- Sieben Unternehmen haben sich für ein Vorgehen gemäss der Subsidiärmethode entschlossen, das heisst, sie sind bereit, entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stunden- oder tageweise Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker und Spezialisten der Arbeitssicherheit zur Beurteilung der Arbeitssicherheit ihres Betriebes jährlich beizuziehen.

- Vier Unternehmen haben sich entschlossen, anstelle der VSE-Modellösung eine andere Branchenlösung oder eine selbstentwickelte eigene Lösung anzuwenden.
- 20 Unternehmen überlegen sich den Beitritt zur VSE-Modellösung.

Diese Aufstellung zeigt, dass die Umsetzung der Anforderungen der Spezial-Richtlinie Nr. 6508 der EKAS auch bei den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nicht vorbildlich vorgenommen wird. Die Spezial-Richtlinie wurde 1996 in Kraft gesetzt, wobei den Betrieben eine Frist bis zum 1. Januar 2000 gesetzt wurde, die entsprechenden Massnahmen vorzukehren.

#### Arbeiten bei vielen Unternehmen noch nicht abgeschlossen

Selbst bei den Unternehmen, die sich zum Beitritt zur VSE-Modellösung entschieden haben, sind die Arbeiten erst bei zwei Werken im Sinne der Richtlinie abgeschlossen. Die übrigen 68 Unternehmen sind nach wie vor an der Erstellung der Dokumentation, der Absprache mit den Mitarbeitern und an der Einführung der notwendigen Schulungskurse.

Neben der Arbeitsmappe zur Modellösung ist das Sicherheitshandbuch des VSE ein Werkzeug, das jedem Mitarbeiter, der eine Führungsfunktion

hat, ausgehändigt werden sollte. Zusammen mit der Sicherheitsagenda – die jedem Mitarbeiter mit eindrücklichen Bildern plastisch vor Augen führt, welche Gefahren in der täglichen Arbeit lauern und wie Unfälle vermieden werden können –, haben wir zwei wesentliche Hilfsmittel, die zur Umsetzung der Anforderungen der Spezial-Richtlinie Nr. 6508 absolut notwendig sind.

#### Seminar für Sicherheitsbeauftragte im November 1999

Die Kommission für Sicherheit des VSE ist bestrebt, mit zusätzlichen Arbeitshilfen, den an der VSE-Modellösung beteiligten Unternehmen die Umsetzung der Anforderungen der Spezial-Richtlinie in ihren Betrieben zu unterstützen. Zudem haben sich über 30 Spezialisten der Arbeitssicherheit dem ASA-Pool des VSE zur Mitarbeit angeboten, die auch bereit sind, den Unternehmen als Arbeitsspezialisten dort zu helfen, wo Unsicherheiten bestehen und wo zur Risikoabklärung zusätzliches Wissen und spezielle Erfahrung notwendig ist.

Der VSE organisiert am **22. und 23. November 1999** in Fügen ein Seminar, welches die Sicherheitsbeauftragte der Unternehmen bezüglich ihrer Aufgaben instruiert und das notwendige Werkzeug vermittelt, damit sie die gestellten Anforderungen erfüllen können.

#### Beispiele zur Verbesserung der Arbeitssicherheit



→ Das Besteigen von Holzmasten ist ohne entsprechende Sicherung verboten! Ein Holzmast ist gesichert durch beidseits festverbundene Leitung mit mindestens 8 mm Ø, gesichert durch Hebebühne oder durch geeignete Abstützung im oberen Drittel des Mastes.



Das zur Sicherung notwendige Werkzeug (Gewicht des Pakets etwa 9 kg) ist durch W. Kummer, Chefmonteur, Zollbrück, entwickelt worden, durch die SUVA geprüft (STEG) und wird jetzt im Markt eingeführt.